



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 31/2007

132.01

Totalrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen

Antrag

1. Die Totalrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen, neu „Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur“, wird genehmigt.
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

Zusammenfassung

Die neue Stadtverfassung ist seit dem 1. Juli 2005 in Kraft. Sie enthält einige Bestimmungen, die im Rahmen von Ausführungserlassen einer Konkretisierung bedürfen. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Totalrevision des geltenden Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen erhält unter anderem die Unterstützung politischer Parteien (Art. 16 Stadtverfassung) eine gesetzliche Grundlage, ebenso wird die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern (Art. 18 Abs. 5 Stadtverfassung) geregelt. In Zukunft sollen gemäss Vorschlag die städtischen Wahlen am gleichen Datum stattfinden.

Der Entwurf enthält im Weiteren eine gesetzliche Grundlage, wonach das vom Stadtrat erlassene Reglement betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen (RB 127) durch eine gemeinderätliche Verordnung ersetzt werden soll, was dem Anliegen der Motion Cahannes (Geschäft Nr. 46/2006) entspricht. Der Entwurf schliesst zudem eine Lücke bezüglich Ersatzwahlen ausscheidender Behördenmitglieder, indem neu auch eine Regelung im Fall von Vakanzen beim Stadtrat enthalten ist. Sämtliche Bestimmungen wurden zudem überarbeitet, wo sinnvoll gestrafft und moderner formuliert.



Bericht

1. Ausgangslage

Das städtische Gesetz über Abstimmungen und Wahlen wurde letztmals am 24. Oktober 1999 revidiert (Änderung des Wahlverfahrens für den Schulrat). Die vorletzte, grössere Revision erfolgte am 22. September 1996. Diese Änderungen betrafen primär die Abschaffung der Karenzfrist für Zugezogene sowie weitere formelle Aktualisierungen (elektronische Ermittlung der Wahlergebnisse, briefliche Abstimmung, Angleichung des Initiativverfahrens an die Regelungen des Kantons und des Bundes).

Eine der wichtigsten Änderungen der letzten Jahre im Bereich Abstimmungen und Wahlen ist zweifellos die briefliche Stimmabgabe. In seinem Bericht zum Postulat Thomas Hensel betreffend Erleichterung der Stimmabgabe (Geschäft Nr. 26/2003) verwies der Stadtrat auf die hohe Bedeutung der brieflichen Stimmabgabe, die mit über 80 % angegeben wurde. Neuere Erhebungen zeigen, dass der Mittelwert bei den Urnengängen der letzten Jahre 85 % beträgt, wobei der Wert zwischen 79 und 93 % schwankt. Ob die briefliche künftig durch die elektronische Stimmabgabe ersetzt wird, ist heute schwierig abzuschätzen. Art. 25 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR, BR 150.100) sieht jedenfalls vor, dass die Regierung die Stimmabgabe auf elektronischem Weg unter gewissen Umständen ganz oder teilweise ermöglichen kann. Derzeit laufen in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich viel versprechende Pilotversuche mit der „Vote électronique“. Der Stadtrat erachtet eine eigene Regelung im städtischen Gesetz nicht als sinnvoll, da hier die weiteren Erkenntnisse aus den Pilotversuchen abgewartet werden sollen und die Stadt eine vom Kanton gewählte Lösung übernehmen würde.

1.1 Stadtverfassung vom 1. Juli 2005

Die neue Verfassung enthält insbesondere folgende Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe zu konkretisieren sind:

- Art. 16, Politische Parteien: Diese können für ihre Mitwirkung bei der Meinungs- und Willensbildung von der Stadt unterstützt werden. In welcher Form dies geschehen soll, ist auf Gesetzesstufe zu regeln.
- Gemäss Art. 18 Abs. 5 ist die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern auf Gesetzesstufe zu regeln.



Die neue Verfassung enthält zudem zwei weitere Neuerungen, welche direkt anwendbar sind:

- Art. 14, Variantenabstimmung: Die Unterbreitung der Hauptvorlage sowie einer Variante bedingt eine Stichfrage, welche in Art. 32 lit. d GPR geregelt ist;
- Art. 15, Konsultativabstimmung: Die Grundlage in der Stadtverfassung ermöglicht die Durchführung von Volksabstimmungen über Grundsatzfragen („Volksbefragung“).

Im Gegensatz zur alten Stadtverfassung sind die Termine der Behördenwahlen neu nicht mehr eng fixiert (Stadtrat/Schulrat Mai, Gemeinderat Oktober, Art. 25 alte Stadtverfassung). Damit entsteht die Möglichkeit, wie auch beim Kanton geschehen, alle städtischen Wahlen am gleichen eidgenössischen Abstimmungstag festzulegen.

1.2 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Seit 1. Januar 2006 sind das neue kantonale Gesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft. Von den folgenden Änderungen ist die Stadt direkt tangiert:

- Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind auch in kantonalen Belangen stimm- und wahlberechtigt;
- Die Wahltermine für die Kreiswahlen (Grosser Rat und Regierung) wurden zusammengelegt;
- Die minimale Urnenoffenhaltungspflicht am Wahl- oder Abstimmungstag wurde von bisher einer Stunde auf eine halbe Stunde reduziert;
- Vor dem Abstimmungstag eingegangene Wahl- und Stimmzettel dürfen vom Freitag an ausgezählt werden (bisher Samstag);
- Es wurde präzisiert, bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgaben für die Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses heranzuziehen sind;
- Die Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe sind neu im Gesetz aufgeführt;
- Es besteht eine neue, klare Bestimmung über die Nachzählung von Amtes wegen, welche in Chur anlässlich der Kreiswahlen 2006 durch das Wahlbüro bereits angewendet werden musste.

Da gestützt auf Art. 1 Abs. 3 GPR das Gesetz sinngemäss Anwendung auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten findet, erfordert das neue kantonale Recht keine Anpassung des geltenden städtischen Erlasses. Hingegen kann auf verschiedene Bestimmungen im bisherigen städtischen Gesetz verzichtet werden.



1.3 Weiterer Anpassungsbedarf

Am 14. Dezember 2006 überwies der Gemeinderat die Motion Cahannes und Mitunterzeichnende betreffend die Neuregelung des Reglements betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen (Geschäft Nr. 46/2006). Gemäss Art. 26 lit. b der Stadtverfassung ist der Gemeinderat zum Erlass von allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglementen nur befugt, wenn er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Aus diesem Grund verlangt die Motion die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.

Zu den Ersatzwahlen ausscheidender Behördenmitglieder besteht heute eine eher lückenhafte Regelung. Der Ersatz von Mitgliedern des Gemeinderates und des Schulrates ist im geltenden Gesetz geregelt, nicht jedoch der Ersatz von Stadtratsmitgliedern.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes

Die vorliegende Totalrevision des geltenden Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen wurde dazu benutzt, auch den Titel des Gesetzes umzubenennen. Kapitel II der Stadtverfassung handelt von den „Politischen Rechten“, ebenso das kantonale Gesetz (GPR). Aus diesem Grund soll der Erlass nach der Totalrevision „Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur“ heissen.

Gestrichen wurden unter anderem die Art. 14 und 32 des geltenden Gesetzes, Gültigkeit der Stimmzettel bzw. Ungültigkeit der Wahlzettel. Diese Bestimmungen sind praktisch identisch mit Art. 34 GPR. Im Sinne der Klarheit soll auf unterschiedliche Formulierungen verzichtet werden; für die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln ist mithin einzig das kantonale Recht massgebend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Im Gegensatz zum geltenden Recht wurde auf die Wiedergabe der Voraussetzungen für das Stimmrecht verzichtet, da diese in Art. 6 Stadtverfassung geregelt sind.

Die Artikel 2-4 wurden gestrichen, da die Stimmregisterführung im kantonalen Recht ausführlich und praktisch identisch mit dem geltenden Gesetz geregelt ist (vgl. Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, VPR, BR 150.200).

Art. 3 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an Art. 24 GPR formuliert. Das Wahl- und Abstimmungsmaterial soll nicht mehr „so früh als möglich“ wie im geltenden Recht, sondern analog



Kanton frühestens vier Wochen und spätestens zehn Tage bei Wahlen bzw. drei Wochen vor der Abstimmung zugestellt werden.

Art. 4 Ersatz fehlender Stimmrechtsausweise

Diese Bestimmung wurde kürzer gefasst, zudem soll auf die Erhebung einer Gebühr für das Stimmrechtsausweis-Duplikat verzichtet werden.

Art. 5 Aufstellung und Überwachung der Urnen

Angesichts der geringen Bedeutung der Stimmabgabe an der Urne soll diese Bestimmung knapper gefasst werden, ohne aber ihren Kerngehalt zu verändern.

Art. 6 Stimmabgabe

Der Anteil der brieflichen Stimmabgabe bei Urnengängen der letzten Jahre beträgt im Mittel 85 %. Aus diesem Grund wurden die geltende Bestimmung angepasst und der Bedeutung der brieflichen Stimmabgabe besser Rechnung getragen.

Art. 7 Organisation

Der Stadtrat setzt ein Stimmbüro ein, welches aus mindestens zwei Personen besteht, und bezeichnet Präsident und Aktuar (vgl. Art. 9 GPR). Dem Stimmbüro sind die nötige Anzahl stimmberechtigter Personen als Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler beizugeben.

Art. 9 Protokoll

Diese Bestimmung wurde gekürzt, weil die Vorgaben in Art. 32 GPR enthalten sind.

Art. 11 Politische Parteien

Diese Bestimmung konkretisiert Art. 16 Stadtverfassung, wonach die politischen Parteien von der Stadt unterstützt werden können. Im Hinblick auf die zu schaffende gesetzliche Grundlage wurde die Verfassungsbestimmung bewusst weit gefasst. Die Kommission vertrat anlässlich der gemeinderätlichen Debatte zur Totalrevision der Stadtverfassung am 18. November 2004 die Ansicht, dass die Parteienförderung nicht in einer Parteienfinanzierung bestehen solle, sondern vielmehr in Form von Dienstleistungen der Stadt gegenüber den Parteien. Diese Haltung vertrat der Gemeinderat auch in seiner Botschaft zuhanden der Volksabstimmung und konkretisierte die Dienstleistungen mit Versänden und Erlass von Gebühren bei Standaktionen etc. Anknüpfungspunkt für den Begriff der Partei könnten nach Ansicht der Vorberatungskommission die Gemeinderatswahlen bilden.

Der Revisionsentwurf geht vom Kriterium der Einsitznahme im Gemeinderat aus. Inhaltlich beschränkt er sich zum einen auf den Versand von Wahlpropaganda, welcher - durch die Stadtkanzlei koordiniert - gemeinsam erfolgen soll. Der Stadtrat beabsichtigt, im Hinblick



auf Gemeinderatswahlen zustande gekommene Listen noch nicht verteilter Parteien oder Gruppierungen ebenfalls in den kostenlosen Versand zu integrieren. Zum anderen sollen die Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes zum Beispiel für Standaktionen erlassen werden.

Art. 12 Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Das geltende Reglement betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen (RB 127) wurde vom Stadtrat am 30. Januar 1995 beschlossen. Gemäss Art. 26 lit. b Stadtverfassung ist der Gemeinderat zum Erlass von allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglementen nur befugt, wenn er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Mit Art. 12 wird diese gesetzliche Grundlage geschaffen.

II. Wahlen der städtischen Behörden

Art. 13 Zeitpunkt der Wahl

Gemäss Art. 19 Stadtverfassung findet die Wahl des Stadtrates, der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie die Wahl des Gemeinderates und des Schulrates mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode statt. In Art. 13 des Gesetzesentwurfs wird neu festgehalten, dass sämtliche städtischen Behördenwahlen am gleichen Datum durchgeführt werden. Der Stadtrat erachtet dies als sinnvoll, da der finanzielle und personelle Aufwand für die Parteien durch eine Zusammenlegung geringer ausfallen dürfte. Die Regelung entspricht zudem derjenigen der Kreiswahlen (u.a. Grosser Rat/Regierung). Der Termin wird durch den Stadtrat festgelegt; die Gesamterneuerungswahlen sollen an eidgenössischen Abstimmungsterminen in der Regel entweder im Mai oder im Juni stattfinden.

a) Wahl des Gemeinderates nach dem Verhältnissverfahren (Proporz)

Proporzahlen gibt es auf Kantonsebene nicht. Darum wurden die zahlreichen Bestimmungen im geltenden Gesetz materiell weitgehend unverändert übernommen.

Art. 14 Wahlvorschläge (Listen)

Die Wahlvorschläge können nach erfolgter Publikation des Wahltermins im Stadtamtsblatt eingereicht werden; die Einreichung muss künftig früher erfolgen, nämlich bis am sechstletzten Montag vor dem Wahltag (bisher viertletzter Montag). Damit soll sicher gestellt werden, dass die Stimmberechtigten die Wahlunterlagen wie üblich rund drei Wochen vor dem Wahltag erhalten.



Art. 30 Validierung

Diese Bestimmung wurde mit einem Abs. 2 ergänzt, welcher den seltenen Fall regelt, dass auf einer Liste keine nicht gewählten Kandidierenden zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere bei kleinen Listen mit einigen wenigen Kandidierenden denkbar, wo sich kein Ersatz finden lässt. Ein solcher Sitz bliebe gemäss vorgeschlagener Regelung bis zum Ende der Amtsdauer vakant.

b) Wahl des Stadtrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)

Art. 31 ff.

Diese Bestimmungen sind bis auf den neuen Art. 36 praktisch unverändert.

Art. 36 Ausscheiden während der Amtsdauer

Diese Bestimmung schliesst die bisher bestehende Lücke bezüglich Ersatzwahlen in den Stadtrat. Bei Vakanzen findet grundsätzlich eine Ersatzwahl statt, wenn die Frist zwischen dem Rücktritt und dem Ende der Amtsperiode mehr als ein halbes Jahr beträgt. Die Regelung trägt der Eigenart Rechnung, dass der Stadtrat in Chur nur in Vollbesetzung beschlussfähig ist. Die Lösung mit Stellvertretungen aus dem Gemeinderat erscheint daher im Falle von längeren Vakanzen als problematisch.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 Stadtverfassung sind die Mitglieder des Stadtrates zweimal wieder wählbar. Ein Mitglied des Stadtrates, welches im Rahmen einer Ersatzwahl gewählt wurde, hat folglich während weniger als 12 Jahren Einsitz in der Exekutive.

III. Einstellung im Amt und Amtsenthebung

Art. 43 - 48

Tatbestände und Verfahren stützen sich vollumfänglich auf Art. 48 GPR, sind jedoch auf die Verhältnisse in der Stadt Chur angepasst worden. Instruktion des Einleitungsbeschlusses und Durchführung der Untersuchung obliegen der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Verordnung für die GPK (RB 123) ist zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

IV. Initiativrecht

Art. 50 Vorprüfung

Abs. 1 ist im Gegensatz zur geltenden Kann-Formulierung analog kantonalem Recht imperativ formuliert worden. Die Vorprüfung soll vermeiden, dass Unterschriften für Initiativen gesammelt werden, die sich im Nachhinein als rechtlich unzulässig erweisen.



V. Fakultatives Referendum

Art. 56 Verfahren

Das Verfahren beim fakultativen Referendum ist in den Grundzügen in Art. 13 Stadtverfassung geregelt (Publikationspflicht, Fristen). Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 GPR gilt dieses Gesetz subsidiär, falls die Gemeinden keine eigenen Regeln treffen. Aus diesem Grund erfolgt im Wesentlichen ein Verweis auf die Formvorschriften des GPR.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 29. Mai 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

Entwurf Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur

Aktenauflage

- Urnenbotschaft vom 24. Oktober 1999 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen
- Urnenbotschaft vom 22. September 1996 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen
- Botschaft Nr. 16/1995 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen
- Urnenbotschaft zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 betreffend Totalrevision der Verfassung der Stadt Chur
- Gesetz über die Politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)
- Verordnung über die Politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.200)
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Totalrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden
- Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)
- Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)
- Stadtverfassung vom 21. Juni 1964
- Motion Cahannes und Mitunterzeichnende betreffend die Neuregelung des Reglements betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen (Nr. 46/2006)



Stadt Chur

Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- a) Geltungsbereich und Durchführung
- b) Politische Parteien
- c) Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen

II. Wahlen der städtischen Behörden

- a) Wahl des Gemeinderates nach dem Verhältnisverfahren (Proporz)
- b) Wahl des Stadtrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)
- c) Wahl des Schulrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)
- d) Ablehnung der Wahl

III. Einstellung im Amt und Amtsenthebung

IV. Initiativrecht

V. Fakultatives Referendum

VI. Inkrafttreten

29. Mai 2007



	Geltendes Gesetz (14.9.1969)		Revisionsentwurf	Bemerkungen / Änderungen
	I. Allgemeine Vorschriften		I. Allgemeine Bestimmungen	Kapitelüberschrift neu.
	<i>a) Stimmrecht und Stimmregisterführung</i>		<i>a) Geltungsbereich und Durchführung</i>	Überschrift neu.
Art. 1 Stimmrecht	<p>¹ Das Stimmrecht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr.</p> <p>² In Gemeindeangelegenheiten sind alle Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger stimmberechtigt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Chur haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.</p> <p>³ Das Stimmrecht in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen.</p>	Art. 1 Geltungsbereich	Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts Ablauf und Organisation von städtischen Abstimmungen und Wahlen.	<p>Art. 6 Stadtverfassung legt Grundsätze fest und verweist auf kantonales Recht.</p> <p>Gemäss Art. 7 GG ist für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten das GPR massgebend.</p> <p>Gemäss Art. 12 GG ist für das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten das kommunale Recht massgebend, subsidiär gilt das GPR (vgl. dazu auch Art. 1 Abs. 3 GPR).</p> <p>Vgl. auch Art. 9 KV.</p>
Art. 2 Stimmregister	<p>¹ Entsprechend der Stimmberechtigung nach Art. 1 werden die notwendigen Stimmregister geführt.</p> <p>² Diese sind von Amtes wegen auf Grund der Einwohnerkontrolle und des Familienregisters laufend nachzuführen.</p>		Gestrichen.	In Art. 5 GPR geregelt. Vgl. auch Art. 1 ff. VPR.



Art. 3 Einsicht und Einsprache	<p>¹ Die Stimmberechtigten sind jederzeit befugt, in die Register Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Bis zum dritten Tage vor dem Beginn jeder Abstimmung können die Stimmberechtigten durch schriftliche Eingabe beim Stadtrat Eintragungen und Streichungen im Stimmregister beantragen. Dieser entscheidet unverzüglich über die Einsprache.</p>		Gestrichen.	In Art. 5 GPR geregelt, die Frist beträgt jedoch 5 Tage . Schriftliche Eingaben i.S.v. Abs. 2 kommen praktisch nicht vor. Gemäss Art. 8 VPR ist gegen die Verfügung der Register führenden Person die Stimmrechtsbeschwerde möglich (vgl. Art. 95 GPR).
Art. 4 Revision und Schliessung des Stimmre- gisters	<p>¹ Vor jeder Abstimmung oder Wahl sind die Stimmregister zu revidieren.</p> <p>² Die Stimmregister werden jeweils drei Tage vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine neuen Eintragungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Diese Massnahme wird 14 Tage vor jeder Abstimmung oder Wahl im Stadtamtsblatt bekanntgegeben.</p>		Gestrichen.	Frist Abs. 2 gemäss Art. 5 GRP 5 Tage.
	<p><i>b) Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen</i></p>		Gestrichen.	
Art. 5 Publikation der Abstimmung	Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen müssen jeweils mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Vorlagen oder Wahlen im Stadtamtsblatt angezeigt werden.	Art. 2 Publikation	Abstimmungen und Wahlen werden mindestens 14 Tage vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im Stadtamtsblatt publiziert.	Keine Vorschrift betr. Frist im übergeordneten Recht (vgl. Art. 15 Abs. 2 GPR).



Art. 6 Zustellung des Stimmaterials	<p>¹ Die Stimmberechtigten erhalten als Legitimation eine Stimm-Ausweiskarte. Das Nähere bestimmt der Stadtrat.</p> <p>² Bei allen Abstimmungen und Wahlen sind die Botschaften, Stimmzettel und Ausweiskarten den Stimmberechtigten so früh als möglich, spätestens aber zehn Tage vor dem ersten Abstimmungstag zuzustellen.</p> <p>³ Die Stimmzettel müssen mit dem Gemeindestempel versehen werden.</p>	Art. 3 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Erläuterungen, Stimm- und/oder Wahlzettel und Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe wie folgt zugestellt:	In Anlehnung an Art. 24 GPR. Abs. 2 (alt): „so früh als möglich“, gemäss kantonalem Recht frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag.
Art. 7 Ersatz fehlender Stimmausweise	<p>¹ Stimmberechtigte, die nicht in den Besitz der Ausweiskarte gelangt sind, haben diese spätestens am Abstimmungssamstag während der Urnenzeiten auf der Stadtkanzlei anzufordern.</p> <p>² Ist eine Ausweiskarte abhanden gekommen, wird bis zum gleichen Termin gegen eine Gebühr ein neuer Stimmausweis angefertigt, welcher ausdrücklich als Doppel bezeichnet werden muss.</p>	Art. 4 Ersatz fehlender Stimmrechtsausweise	Macht eine stimmberechtigte Person den Nichtempfang oder den Verlust ihres Stimmrechtsausweises geltend, ist ihr ein entsprechend gekennzeichnetes Duplikat auszustellen.	Analog Art. 9 Abs. 2 VPR. Abs. 2 (alt) kann gestrichen werden, da abhanden gekommene und nicht erhaltene Ausweiskarten in der Praxis nicht unterschieden werden können. Auch die Erhebung einer Gebühr erscheint darum obsolet.
Art. 8 Zeitpunkt der Stimmabgabe	<p>¹ Die Urnen sind vor der Abstimmung oder Wahl zu einer Zeit aufzustellen, welche den Stimmberechtigten die Teilnahme erleichtert.</p> <p>² Die Beteiligung von Angehörigen der Armee und Dienstleistenden im Zivilschutz richtet sich nach dem Bundesrecht und den kantonalen Bestimmungen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auch für die städtischen Abstimmungen und Wahlen weitere Erleichterungen anordnen.</p>		Gestrichen.	Streichung, weil sinngemäss in Art. 5 enthalten.



Art. 9 Aufstellung und Überwachung der Urnen	<p>¹ Der Stadtrat bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Stunden eine oder mehrere Urnen aufzustellen sind. Er berücksichtigt dabei angemessen die Bedürfnisse der Stadtteile und die ausgewiesenen Wünsche einzelner oder besonderer Berufsgruppen.</p> <p>² In jedem Wahllokal überwachen zwei Urnenleute die Abgabe der Stimmzettel und der Stimmausweise.</p>	Art. 5 Aufstellung und Überwachung der Urnen	<p>¹ Der Stadtrat bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Zeiten Urnen aufzustellen sind.</p> <p>² Urnendienst leisten zwei Personen. Dies sind in erster Linie die 21 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie weitere stimmberechtigte Personen.</p>	Art. 28/29 GPR i.V.m. Art. 12 VPR als Rahmen. Streichung 2. Satz von Abs. 1: Angesichts der geringen Bedeutung der Stimmabgabe an der Urne kann auf diese Präzisierung verzichtet werden.
Art. 10 Urnendienst	<p>¹ Als Urnenleute gelten in erster Linie die 21 Gemeinderäte, sodann die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen der letzten Gemeinderats-Wahlliste der Parteien.</p> <p>² Wer zum Urnendienst verpflichtet ist, hat einem Aufgebot Folge zu leisten. Der Stadtrat kann Bussen bis zu Fr. 100.– aussprechen, sofern keine stichhaltigen Gründe vorgebracht werden.</p>		Gestrichen.	Die Regelung von Abs. 1 ist nach wie vor von praktischer Bedeutung, Abs. 2 hingegen weniger. Er wird deshalb gestrichen. Abs. 1 ist inhaltlich in Art. 5 Abs. 2 berücksichtigt.
Art. 11 Stimmabgabe	<p>¹ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist unzulässig. Die Stimmberechtigten haben persönlich die Ausweiskarte abzugeben und die Stimmzettel in die Urne zu legen.</p> <p>² Die Stimmzettel müssen mit der Rückseite nach oben zur Stempelung vorgewiesen werden.</p>	Art. 6 Stimmabgabe	<p>¹ Die Stimmabgabe kann brieflich, vorzeitig bei einer dafür bezeichneten Stelle oder unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne erfolgen.</p> <p>² Stimmzettel sind bei der Stimmabgabe an der Urne auf der Rückseite abzustempeln, andernfalls sind sie ungültig.</p>	Angesichts der überwiegenden brieflichen Stimmabgabe wirkt die geltende Bestimmung in Abs. 1 überholt. Art. 25 Abs. 2 GPR erlaubt die Stellvertretung unter gewissen Umständen. Diese hat allerdings aufgrund der Möglichkeit, brieflich abzustimmen, an Bedeutung verloren. Art. 6 neu ist in Anlehnung an Art. 25 GPR formuliert worden.



Art. 12 Stimmabgabe durch die Post	Die Stimmabgabe durch die Post ist für alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gestattet, und zwar sowohl im Inland wie auch im Ausland.		Gestrichen.	Vgl. Neuformulierung von Art. 6.
	<i>c) Ermittlung der Abstimmungsergebnisse</i>		Gestrichen.	
Art. 13 Büro	¹ Das Abstimmungs- und Wahlbüro wird durch die Stadtkanzlei organisiert. ² Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 7 Organisation	¹ Die Organisation und Abwicklung von Abstimmungen und Wahlen obliegt der Stadtkanzlei. ² Das Stimmbüro wird vom Stadtrat bezeichnet.	Abs. 2 gestrichen, kantonales Recht gilt subsidiär (Art. 1 Abs. 3 GPR).
Art. 14 Gültigkeit der Stimmzettel	¹ Für die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen gelten folgende Grundsätze: a) Die Stimmzettel müssen handschriftlich ausgefüllt werden; b) Sachfragen müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden; c) Bei Wahlen muss die Personenbezeichnung jeden begründeten Zweifel ausschliessen; d) Stimmzettel, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder keine eindeutige Willenskundgebung enthalten, sind ungültig. ² Enthält ein Wahlzettel mehr Stimmen als zu wählende Kandidaten, ist Art. 31 anzuwenden.		Gestrichen.	Anwendbarkeit kantonalen Rechts. Unterschiedliche Bestimmungen stiften Verwirrung (vgl. Art. 34 GPR).



		Art. 8 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	¹ Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. ² Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.	Vgl. alt Art. 17.
Art. 15 Protokoll	¹ Unmittelbar nach erfolgter Auszählung wird das Stimmenergebnis eröffnet und bei Wahlen den gewählten schriftlich mitgeteilt. ² Die Abstimmungsprotokolle in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten sind nach den bestehenden Vorschriften abzufassen. Diejenigen in Gemeindeangelegenheiten sind vom bestellten Büro zu prüfen, zu genehmigen und zu archivieren. ³ Jedem stimmberechtigten Einwohner wird auf Wunsch Einsicht in das Abstimmungsprotokoll gewährt.	Art. 9 Protokoll	Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin des Stimmbüros unterzeichnet wird. Die Gewählten werden zudem schriftlich über ihre Wahl informiert.	Abs. 2 ersatzlos gestrichen, da Vorgaben klar (Formulare, vgl. Art. 32 GPR). Abs. 3 ebenfalls ersatzlos streichen, da Protokolle gemäss langjähriger Praxis am Rathauseingang angeschlagen und im Internet und im Amtsblatt veröffentlicht werden (vgl. Art. 10 neu).
Art. 16 Publikation	Die Abstimmungsergebnisse in Gemeindeangelegenheiten sind im Stadtamtsblatt zu publizieren.	Art. 10 Publikation	Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden im Stadtamtsblatt publiziert.	



			<i>b) Politische Parteien</i>	
Art. 16 a)		Art. 11 Politische Parteien	<p>¹ Als förderungsberechtigte politische Parteien gelten alle Vereinigungen, die Einsitz im Gemeinderat haben.</p> <p>² Die Parteien können bei Gemeinderats-, Kreis-, Schulrats- und Stadtratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen. Der Versand wird durch die Stadtkanzlei koordiniert.</p> <p>³ Den Parteien werden die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen erlassen.</p>	<p>Art. 16 Verfassung: Politische Parteien können unterstützt werden. Bedingt Umsetzung auf Gesetzesstufe. Kommission wollte keine Parteienfinanzierung (vgl. Gemeinderatsprotokoll vom 18. November 2004), sondern Dienstleistungen der Stadt gegenüber den Parteien.</p> <p>In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis auf die durch den Gemeinderat zu erlassende Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen wichtig, im Rahmen welcher weitere Fördermassnahmen vorgesehen werden können (z.B. Fraktionsentschädigungen).</p>
			<i>c) Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen</i>	
		Art. 12 Entschädigung der Behörden und Kommissionen	Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung betreffend Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen.	Überwiesene Motion Cahannes (Geschäft Nr. 46/2006).



	II. Abstimmungen über Sachfragen		Gestrichen.	
Art. 17 Abstimmungsergebnis	¹ Bei sämtlichen Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. ² Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.			Neue Platzierung, Art. 8.
	III. Wahlen der Behörden		II. Wahlen der städtischen Behörden	
Art. 18 Zeitpunkt der Wahl		Art. 13 Zeitpunkt der Wahl	Die Wahlen des Stadtrates, des Gemeinderates und des Schulrates finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode am gleichen Datum statt. Der Stadtrat setzt den Wahltag fest und publiziert diesen im Stadtamtsblatt.	Gemäss Art. 19 Stadtverfassung finden die Behördenwahlen mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode statt.
	<i>a) Die Wahl des Gemeinderates nach dem Verhältnisverfahren (Proporz)</i>		<i>a) Wahl des Gemeinderates nach dem Verhältnisverfahren (Proporz)</i>	
Art. 18 Zeitpunkt der Wahl	Die Wahl des Gemeinderates erfolgt jeweilen vor Ablauf der Amtsperiode im Oktober nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gemäss nachstehenden Bestimmungen.		Gestrichen.	



Art. 19 Amtsdauer	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben gemäss Verfassung eine Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p>² Wenn in der Zwischenzeit ein Sitz frei wird, erklärt der Stadtrat von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, denjenigen der nicht gewählten Kandidaten als gewählt, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Wahlprotokoll über die Reihenfolge der Kandidaten.</p> <p>³ Die für die Vakanz eintretenden Ratsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.</p>		Gestrichen.	Analog Art. 18 Abs. 1 Stadtverfassung. Abs. 2 unverändert, jedoch neu als Art. 30. Vgl. Art. 18 Abs. 2 Verfassung.
Art. 20 Publikation des Wahltages	Der Stadtpräsident gibt den Wahltag für den Gemeinderat fünf Wochen vorher im Stadtamtsblatt bekannt.			Neu unter Art. 13, letzter Satz.
Art. 21 Wahlvorschläge	<p>¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am viertletzten Montag vor dem Wahltag, abends 18.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>² Sie dürfen insgesamt nicht mehr als 21 Namen enthalten.</p> <p>³ Jeder Vorschlag muss als Überschrift eine Listenbezeichnung sowie die Unterschrift von wenigstens zehn stimmberechtigten Einwohnern tragen. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichner zuoberst steht, gilt als deren Bevollmächtigter im Verkehr mit der Stadtkanzlei. Im Verhinderungsfalle gehen seine Obliegenheiten an den nächstfolgenden Unterzeichner über.</p>	Art. 14 Wahlvorschläge (Listen)	<p>¹ Die Wahlvorschläge sind nach der Publikation des Wahltermins im Stadtamtsblatt bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>² Sie dürfen insgesamt nicht mehr als 21 Namen enthalten.</p> <p>³ Jeder Vorschlag muss eine Listenbezeichnung sowie die Unterschrift von wenigstens zehn Stimmberechtigten tragen. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichnenden zuoberst steht, gilt als bevollmächtigte Person im Verkehr mit der Stadtkanzlei.</p>	



	⁴ Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.		⁴ Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.	
Art. 22 Prüfung der Wahlvorschläge	Die Stadtkanzlei unterzieht die eingesandten Vorschläge einer sofortigen Prüfung. Ergeben sich Mängel, weist sie den betreffenden Vorschlag unverzüglich an die Unterzeichner zurück mit der Einladung, die Mängel innert nützlicher Frist (Art. 23 Abs. 4) zu beheben. Geschieht dies nicht, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.	Art. 15 Prüfung der Wahlvorschläge	Die Stadtkanzlei prüft die eingereichten Wahlvorschläge umgehend. Bei Mängeln weist sie den betreffenden Vorschlag an die Unterzeichnenden zurück mit der Aufforderung, die Mängel innert Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, ist der Wahlvorschlag ungültig.	Unverändert.
Art. 23 Bereinigung der Wahlvorschläge	<p>¹ Steht der Name der gleichen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die Stadtkanzlei sofort nach Ablauf der Eingabefrist (Art. 21 Abs. 1) den mehrfach vorgeschlagenen zu veranlassen, sich für einen Partei-Vorschlag zu erklären.</p> <p>² Erklärt er sich nicht, oder ist es nicht möglich, ihn rechtzeitig dazu zu veranlassen, wird unter Zuzug des Stadtpräsidenten durch das Los bestimmt, welchem Vorschlag der Kandidat zuzuteilen ist.</p> <p>³ Auf den in diesem Verfahren ausgeschiedenen Vorschlägen wird sein Name durch die Stadtkanzlei gestrichen.</p> <p>⁴ Die Stadtkanzlei setzt den Bevollmächtigten der Unterzeichner eines Wahlvorschlages von den erfolgten Streichungen sofort in Kenntnis, mit der Mitteilung, dass bis spätestens am drittletzten Montag vor dem Wahltage Ersatzvorschläge gemacht werden können. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.</p>	Art. 16 Bereinigung der Wahlvorschläge	<p>¹ Steht der Name der gleichen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert die Stadtkanzlei nach Ablauf der Eingabefrist den oder die mehrfach vorgeschlagene/n auf, sich innert Frist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.</p> <p>² Erfolgt dies nicht, zieht der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin das Los, um zu bestimmen, welchem Vorschlag der Kandidat oder die Kandidatin zuzuteilen ist, während der Name auf den anderen Listen gestrichen wird.</p>	<p>Gleichgeschlechtliche Formulierung.</p> <p>Abs. 3 gestrichen, vgl. Abs. 2 Schluss.</p> <p>Abs. 4 ersatzlos gestrichen, da nicht praktikabel.</p>



Art. 24 Publikation	Die so bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden durch die Stadtkanzlei in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und ohne die Namen der Unterzeichner zweimal im Stadtamtsblatt publiziert.	Art. 17 Publikation	Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden durch die Stadtkanzlei in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und im Stadtamtsblatt publiziert.	Die einmalige Publikation wird als ausreichend erachtet.
Art. 25 Druck und Zustellung der Wahlzettel	Alle Listen werden einzeln auf Papier von gleicher Grösse gedruckt und den Wahlberechtigten zugestellt. Ausserdem wird ein leerer Wahlzettel beigelegt. Dieser weist nummerierte Linien auf und enthält oben eine leere Linie für die Parteibezeichnung.	Art. 18 Druck und Zustellung der Wahlzettel	Alle Listen werden den Wahlberechtigten zugestellt. Ausserdem wird ein leerer Wahlzettel mit nummerierten Linien und einer leeren Linie für die Listenbezeichnung beigelegt.	Unverändert.
Art. 26 Form der Stimmabgabe	Jeder Wähler ist berechtigt, mittels einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidaten, die auf irgend einer der Listen stehen, das Wahlrecht auszuüben. Ebenso steht ihm frei, an der gedruckten Liste, die er als Wahlzettel benützt, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.	Art. 19 Form der Stimmabgabe	Die Wahl erfolgt mit einer gedruckten Liste oder durch Ausfüllen des leeren Wahlzettels. Auf den gedruckten Listen können handschriftliche Streichungen und Ergänzungen vorgenommen werden.	Materiell unverändert, gleichgeschlechtliche Formulierung.
Art. 27 Kumulation	Der Name eines Kandidaten darf höchstens zweimal auf den Wahlzettel gesetzt werden. Weitere Stimmen auf den gleichen Namen werden gestrichen.	Art. 20 Kumulation	Ein Name darf höchstens zweimal auf den Wahlzettel gesetzt werden. Weitere Stimmen auf den gleichen Namen werden gestrichen.	Vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. b GRP.



Art. 28 Streichung ungültiger Namen	<p>¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, die auf einer der publizierten Listen stehen.</p> <p>² Namen, die auf keiner Liste stehen oder die so unleserlich geschrieben oder undeutlich bezeichnet sind, dass daraus der Wille des Wählers nicht ersichtlich ist, fallen ausser Betracht und werden ebenfalls gestrichen. Die dadurch freigewordenen Linien gelten jedoch als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt (Art. 31).</p>	Art. 21 Streichung ungültiger Namen	<p>¹ Es kann nur für Kandidierende gestimmt werden, die auf einer der publizierten Listen stehen.</p> <p>² Namen, die auf keiner Liste stehen oder die so unleserlich geschrieben oder undeutlich bezeichnet sind, dass daraus der Wille der Wählenden nicht ersichtlich ist, fallen ausser Betracht und werden ebenfalls gestrichen.</p>	Unverändert. Vgl. ausführlicheren Art. 24.
Art. 29 Streichung überzähliger Namen	<p>¹ Es dürfen nur soviele Namen auf den Wahlzettel gesetzt werden als Kandidaten zu wählen sind.</p> <p>² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Kandidaten zu wählen sind, werden die letzten durch das Wahlbüro gestrichen (von unten nach oben und von rechts nach links).</p>	Art. 22 Streichung überzähliger Namen	<p>¹ Es dürfen maximal 21 Namen auf den Stimmzettel gesetzt werden.</p> <p>² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, werden diese durch das Stimmbüro gestrichen (von unten nach oben und von rechts nach links).</p>	
Art. 30 Form der Streichung	Die durch das Wahlbüro vorgenommenen Streichungen haben eindeutig und einheitlich zu erfolgen.	Art. 23 Form der Streichung	Die durch das Stimmbüro vorgenommenen Streichungen haben eindeutig und einheitlich zu erfolgen.	Unverändert.
Art. 31 Nicht voll ausgefüllte Listen	<p>¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Wahlen zu treffen sind, so gelten die nicht ausgefüllten oder durch Streichungen freigewordenen Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Parteibezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben steht. Fehlt eine solche Bezeichnung, gelten die fehlenden Stimmen als leer.</p>	Art. 24 Nicht voll ausgefüllte Listen	<p>¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Kandidierende zu wählen sind, so gelten die nicht ausgefüllten oder durch Streichungen freigewordenen Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Parteibezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben steht. Fehlt eine solche Bezeichnung, gelten die fehlenden Stimmen als leer.</p>	Unverändert.



	² Stimmen Parteibezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Parteibezeichnung.		² Stimmen Parteibezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so ist die Parteibezeichnung massgebend.	
Art. 32 Ungültige Wahlzettel	Ungültig sind: a) alle nicht amtlichen Wahlzettel oder auf amtlichen Wahlzetteln aufgeklebten Kandidatenlisten aus Zeitungen und Flugblättern; b) amtliche Wahlzettel, an denen Streichungen oder Ergänzungen auf anderem als handschriftlichem Wege vorgenommen worden sind; c) amtliche, ursprünglich leere Wahlzettel, die auf anderem als handschriftlichem Weg beschrieben worden sind; d) Wahlzettel mit oder ohne Listenbezeichnung, die keinen gültigen Kandidatennamen enthalten; e) Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten; f) Wahlzettel mit der Unterschrift eines Wählers oder einem ähnlichen Erkennungszeichen; g) Wahlzettel, die auf der Rückseite nicht abgestempelt sind.		Gestrichen.	Vgl. die Ungültigkeitsgründe in Art. 34 GPR.



Art. 33 Feststellung der Partei- und Kandidatenstimmen	Durch das Wahlbüro wird festgestellt: <ol style="list-style-type: none">1. die Zahl der unveränderten Wahlzettel jeder Liste;2. die Zahl der veränderten Wahlzettel jeder Liste;3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);4. die Zahl der Zusatzstimmen (Art. 28 und 31), die jede Liste (Partei) erhalten hat;5. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die jeder Liste (Partei) zugefallen sind (Parteistimmenzahl);6. die Summe aller Parteistimmenzahlen.	Art. 25 Feststellung der Partei- und Kandidatenstimmen	Durch das Stimmbüro wird festgestellt: <ol style="list-style-type: none">1. die Zahl der unveränderten Wahlzettel jeder Liste;2. die Zahl der veränderten Wahlzettel jeder Liste;3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidierenden jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);4. die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat;5. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die jeder Liste zugefallen sind (Parteistimmenzahl);6. die Summe aller Parteistimmenzahlen.	Unverändert.
Art. 34 Ermittlung der Mandate	¹ Hierauf wird die Summe aller Parteistimmenzahlen durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Kandidaten dividiert. Der aus dieser Division sich ergebende Quotient aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ergibt die Verteilungszahl. ² Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird durch die Verteilungszahl dividiert. Die aus diesen Divisionen resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.	Art. 26 Ermittlung der Mandate	¹ Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Kandidierenden dividiert. Der sich aus dieser Division ergebende Quotient, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ergibt die Verteilungszahl. ² Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Verteilungszahl dividiert. Die aus diesen Divisionen resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.	Unverändert.



Art. 35 Restmandate	<p>¹ Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter dividiert und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste zugewiesen, die bei dieser Division den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Mandate zu vergeben sind.</p>	Art. 27 Restmandate	<p>¹ Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze dividiert und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste zugewiesen, die bei dieser Division den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Mandate zu vergeben sind.</p>	Unverändert.
Art. 36 Verfahren bei gleichen Quotienten	<p>¹ Ergeben die nach Art. 35 durchgeführten Divisionen zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält die Liste (Partei) das Mandat, die bei der Division mit der ersten Verteilungszahl den grössten Rest aufwies.</p> <p>² Sind auch die Reste dieser Listen gleich, erhält jene Liste das Mandat, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmzahl aufweist.</p> <p>³ Sind auch die Kandidatenstimmzahlen gleich, entscheidet das Los.</p>	Art. 28 Verfahren bei gleichen Quotienten	<p>¹ Ergeben die nach Art. 27 durchgeführten Divisionen zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält die Liste das Mandat, die bei der Division mit der ersten Verteilungszahl den grössten Rest aufwies.</p> <p>² Sind auch die Reste dieser Listen gleich, erhält jene Liste das Mandat, bei welcher die in Betracht kommende Person die grössere Stimmzahl aufweist.</p> <p>³ Sind auch diese Stimmzahlen gleich, zieht der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros das Los.</p>	Unverändert. Kompetenz hiezu muss klar sein.
Art. 37 Ermittlung der Reihenfolge der Kandidaten	<p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen haben.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge der Gewählten und Nichtgewählten durch das Los bestimmt.</p>	Art. 29 Ermittlung der Reihenfolge der Kandidierenden	<p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen haben.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge der Gewählten und Nichtgewählten durch das Los bestimmt. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.</p>	Unverändert.



		Art. 30 Validierung	<p>¹ Wird während der Amtsdauer ein Sitz frei, erklärt der Stadtrat von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, die Person der nicht gewählten Kandidierenden als gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Wahlprotokoll über die Reihenfolge der Kandidierenden.</p> <p>² Kann ein Sitz in diesem Verfahren nicht besetzt werden, bleibt er bis zum Ende der Amtsdauer vakant.</p>	<p>Entspricht alt 19 Abs. 2, neue Platzierung.</p> <p>Neu, vgl. Begründung in Botschaft.</p>
	<i>b) Die Wahl des Stadtrates und des Stadtpräsidenten nach dem absoluten Mehr (Majorz)</i>		<i>b) Wahl des Stadtrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)</i>	
Art. 38 Wahlmodus	<p>¹ Die drei Mitglieder des Stadtrates und der Stadtpräsident werden auf dem gleichen Wahlzettel mit separater Rubrik gewählt.</p> <p>² Voraussetzung für die Wahl als Stadtpräsident ist seine Wahl als Mitglied des Stadtrates.</p> <p>³ Die vierjährige Amtszeit beginnt mit dem Kalenderjahr.</p>	Art. 31 Wahlmodus	<p>¹ Die drei Mitglieder des Stadtrates und der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin werden auf dem gleichen Wahlzettel mit separater Rubrik gewählt.</p> <p>² Voraussetzung für die Wahl als Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin ist die Wahl als Mitglied des Stadtrates.</p>	Abs. 3 gestrichen, da in Art. 18 Stadtverfassung geregelt.
Art. 39 Vorgehen	<p>Ausgestaltung des Wahlzettels:</p> <p>a) Wahl des Stadtrates (3 Mitglieder)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>von diesen</p>	Art. 32 Vorgehen	<p>Ausgestaltung des Wahlzettels:</p> <p>a) Wahl des Stadtrates (3 Mitglieder)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>von diesen</p>	Unverändert.



	b) Wahl des Stadtpräsidenten (Der Stadtpräsident muss auch als Stadtrat unter a) aufgeführt werden.)		b) Wahl des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin (Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin muss auch als Stadtrat unter a) aufgeführt werden.)	
Art. 40 Absolutes Mehr	¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Für die Wahl als Stadtpräsident wird das absolute Mehr für sich berechnet. ² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen durch die doppelte Zahl der zu Wählenden dividiert und das dabei ermittelte Ergebnis auf die nächste Zahl erhöht wird.	Art. 33 Absolutes Mehr	¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Für die Wahl als Stadtpräsident oder als Stadtpräsidentin wird das absolute Mehr separat berechnet. ² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen durch die doppelte Zahl der zu Wählenden dividiert und das dabei ermittelte Ergebnis auf die nächste Zahl erhöht wird.	Unverändert.
Art. 41 Zweiter Wahlgang	Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.	Art. 34 Zweiter Wahlgang	Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.	Unverändert.
Art. 42 Losziehung	Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Die Losziehung führt das Wahlbüro durch.	Art. 35 Losziehung	Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.	Unklare Formulierung in alter Version.



Art. 43 Gültigkeit der Wahlzettel	Die Art. 29, 30 und 32 dieses Gesetzes sind sinngemäss anzuwenden.		Gestrichen.	Vgl. Art. 34 GPR
		Art. 36 Ausscheiden während der Amtsdauer	Scheidet ein Mitglied des Stadtrates während seiner Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt, sofern die Vakanz mehr als ein halbes Jahr dauert.	
	<i>c) Die Wahl des Schulrates nach dem absoluten Mehr (Majorz)</i>		<i>c) Wahl des Schulrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)</i>	
Art. 43a Wahlmodus	Der Schulrat wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates präsiert. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt.	Art. 37 Wahlmodus	Der Schulrat wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates präsiert. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt.	Unverändert.
Art. 43b Absolutes Mehr	Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich nach Art. 40 Abs. 2.	Art. 38 Absolutes Mehr	Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich nach Art. 33 Abs. 2.	Unverändert.
Art. 43c Ersatzpersonen	Die nicht gewählten überzähligen Kandidaten, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge am Wahltag durch das Los bestimmt.	Art. 39 Ersatzpersonen	Die nicht gewählten überzähligen Kandidierenden, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge am Wahltag durch das Los bestimmt. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.	Unverändert.



Art. 43d Ausscheiden während der Amtsdauer	<p>¹ Scheidet ein Mitglied des Schulrates im Laufe seiner Amtsdauer aus, so nimmt die nach Art. 43 c ermittelte Ersatzperson Einsitz in den Schulrat.</p> <p>² Kann oder will eine Ersatzperson für den Schulrat das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.</p> <p>³ Kann oder will keine Ersatzperson das Amt antreten, so finden Ersatzwahlen durch das Volk statt, sofern die Vakanz mehr als ein Jahr dauert.</p>	Art. 40 Ausscheiden während der Amtsdauer	<p>¹ Scheidet ein Mitglied des Schulrates während seiner Amtsdauer aus, nimmt die nach Art. 39 ermittelte Ersatzperson Einsitz.</p> <p>² Kann oder will eine Ersatzperson für den Schulrat das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle.</p> <p>³ Kann oder will keine Ersatzperson das Amt antreten, findet eine Ersatzwahl statt, sofern die Vakanz mehr als ein Jahr dauert.</p>	Unverändert.
	<i>d) Die Ablehnung der Wahl</i>		<i>d) Die Ablehnung der Wahl</i>	
Art. 44 Gültigkeit und relatives Mehr	Die Ablehnung der Wahl ist sofort nach erhaltener Mitteilung beim Stadtpräsidenten anzubringen.	Art. 41 Mitteilung	Die Ablehnung der Wahl in eine städtische Behörde ist sofort nach erhaltener Mitteilung der Stadtkanzlei mitzuteilen.	Materiell unverändert.
		Art. 42 Ersatz	Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.	Gemeinderat: Art. 30, Stadtrat Art. 36 und Schulrat Art. 40.



			III. Einstellung im Amt und Amtsenthebung	Gemäss Art. 18 Abs. 5 Stadtverfassung regelt das Gesetz die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.
		Art. 43 Gründe	<p>Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Schulrates vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</p> <p>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</p>	Formulierung analog Art. 48 GPR.
		Art. 44 Verfahren 1. Einleitung, Instruktion	<p>¹ Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält.</p> <p>² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.</p>	Erfordert Anpassung der Verordnung für die GPK (RB 123).
		Art. 45 2. Untersuchung	<p>¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.</p> <p>² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht zum Verfahren finden sinn-</p>	



			gemäss Anwendung.	
		Art. 46 3. Amtseinstellung	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Artikel 42 vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.	
		Art. 47 4. Entscheid	Der Entscheid ist zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.	
		Art. 48 5. Rechtsmittel	Entscheide des Gemeinderates betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	
	IV. Initiativrecht		IV. Initiativrecht	
Art. 45 Unterschriftenlisten	¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande. ² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten: a) den Titel und den Wortlaut des Initiativgehrens b) das Datum der Veröffentlichung im Stadtamtsblatt c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel	Art. 49 Unterschriftenlisten	¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande. ² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten: a) den Titel und den Wortlaut des Initiativgehrens b) das Datum der Veröffentlichung im Stadtamtsblatt c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel	Unverändert.



	<p>d) die Namen und Adressen von mindestens sieben stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee)</p> <p>e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB):</p> <p>³ Subsidiär gilt die kantonale Gesetzgebung über das Initiativrecht.</p>		<p>d) die Namen und Adressen von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees</p> <p>e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).</p> <p>³ Subsidiär gilt das kantonale Recht.</p>	
Art. 46 Vorprüfung	<p>¹ Das Initiativkomitee kann vor Beginn der Unterschriftensammlung der Stadtkanzlei die Unterschriftenliste zur beratenden Vorprüfung über die einzuhaltenden Formvorschriften unterbreiten.</p> <p>² Auf jeden Fall ist der Titel eines Initiativbegehrens vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Prüfung vorzulegen. Ist der Titel irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er nach Anhörung des Initiativkomitees durch die Stadtkanzlei geändert.</p>	Art. 50 Vorprüfung	<p>¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Stadtkanzlei die Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein.</p> <p>² Zu prüfen ist insbesondere der Titel eines Initiativbegehrens. Ist er irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er nach Anhörung des Initiativkomitees durch die Stadtkanzlei geändert.</p>	Abs. 1 imperativ formuliert, da eine Vorprüfung in jedem Fall sinnvoll ist.
Art. 47 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation	<p>¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Stadtkanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.</p> <p>² Titel, Text und Namen der Urheber des Initiativbegehrens werden von der Stadtkanzlei im Stadtamtsblatt veröffentlicht.</p>	Art. 51 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation	<p>¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Stadtkanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.</p> <p>² Titel und Text der Initiative werden von der Stadtkanzlei im Stadtamtsblatt veröffentlicht.</p>	Auf eine Publikation der Urheberinnen und Urheber des Begehrens wird verzichtet.



Art. 48 Unterschrift	<p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.</p> <p>³ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	Art. 52 Unterschrift	<p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.</p> <p>³ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	Unverändert.
Art. 49 Einreichung	Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im Stadtamtsblatt einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.	Art. 53 Einreichung	Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im Stadtamtsblatt einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.	Unverändert.
Art. 50 Zustandekommen	<p>¹ Die Stadtkanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.</p> <p>² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Stadtrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	Art. 54 Zustandekommen	<p>¹ Die Stadtkanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.</p> <p>² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Stadtrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	Unverändert.



Art. 51 Rückzug	Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet wird.	Art. 55 Rückzug	Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet wird.	Unverändert.
			V. Fakultatives Referendum	
		Art. 56 Verfahren	Für das Verfahren gelten insbesondere die Bestimmungen der Art. 52 und 54 dieses Gesetzes sinngemäss. Die Bestimmungen des kantonalen Rechts sind sinngemäss anwendbar.	Das Verfahren zum fakultativen Referendum ist in den Grundzügen in Art. 13 Stadtverfassung geregelt. Aufgrund der geringen praktischen Bedeutung soll lediglich auf das kantonale Recht verwiesen werden, welches gemäss Art. 1 Abs. 3 GPR jedoch ohnehin gilt, wenn die Gemeinden keine eigenen Regelungen treffen.
	VI. Inkrafttreten		VI. Inkrafttreten	
Art. 52	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Art. 57	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Unverändert.